

# **Amtliche Bekanntmachung**

Bebauungsplan Nr. 1/01-17 und örtliche Bauvorschriften für den Bereich "Betentalstraße Ost"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



#### Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 12.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/01-17 und der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich "Betentalstraße Ost" beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ende der Betentalstraße. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich "Betentalstraße Ost" mit örtlichen Bauvorschriften verfolgt die Stadt Weinheim insbesondere die Ziele, die planungsrechtliche Grundlage für einen Wendehammer am östlichen Ende der Betentalstraße zu begründen, den bestehenden Wendehammer einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen und eine an die topographische Situation angepasste Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs zu ermöglichen.

### Beschluss über die Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 12.07.2017 zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 1/01-17 für den Bereich "Betentalstraße Ost" die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/01-17 für den Bereich "Betentalstraße Ost" (siehe oben).

Die Satzung über die Veränderungssperre wird im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Eingang F, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### Hinweise

#### Auf die Vorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Vorentwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit **vom 01.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Überprüfung eines Haufwerkes (Juni 2013)
- Geotechnisches Gutachten (März 2014)
- Artenschutzfachliches Gutachten (September 2014)
- Abfalltechnische Untersuchung von Rhyolithschotter (November 2016)
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Mai 2017)

Gelegenheit zur Erörterung der Planung besteht im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, Eingang D, Amt für Stadtentwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-367 oder -269 wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung sind ab dem 01.08.2017 auch im Internet unter www.weinheim.de/beteiligungen abrufbar.